Stadtverwaltung Sangerhausen

Anhang zur Beschlussvorlage zur 21. Ratssitzung am 11.11.2021 – Beschluss über die Bestätigung des Jahresabschlusses der Stadt Sangerhausen zum 31.12.2015 und die Entlastung des Oberbürgermeisters für das Haushaltsjahr 2015

Stellungnahme des Hauptverwaltungsbeamten zum Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes zum Jahresabschluss 2015

Seite 12 ff
5.1.5 Buchführungssystem
Wenn für die Ermittlung von Ansprüchen und Zahlungsverpflichtungen, die Buchführung, die Abwicklung des Zahlungsverkehrs und die Aufbewahrung von Büchern und Belegen automatisierte Verfahren eingesetzt, müssen die Voraussetzungen des § 12 GemKVO LSA erfüllt sein.
Gemäß § 12 Abs. 1 GemKVO LSA regelt das Nähere über den Einsatz automatisierter Verfahren, deren Sicherung und Kontrolle der Bürgermeister.
Die Stadt Sangerhausen verwendet im Haushaltsjahr 2015 für ihr Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen das Programm *ab-data Kommunal – Version 3.1.*3 (inkl. Steuerverfahren) und für ihre Anlagenbuchhaltung das Programm *e + s Version 7.2.2.3.*. Nähere Festlegungen dazu bzw. die Freigabe zur Verwendung des Programmes wurden bei der Stadt Sangerhausen bis zum Prüfzeitpunkt nicht getroffen.

Es wird empfohlen, die Freigabe des Buchführungsprogrammes entsprechend § 25 Abs. 2 KomKBVO durch den Hauptverwaltungsbeamten für die Zukunft bzw. ab In-Kraft-Treten der KomKBVO festzulegen.

Stellungnahme:
Der Empfehlung wird entsprochen, indem dies zeitnah umgesetzt wird.

Seite 14 ff
Mehraufwendungen während der vorläufigen Haushaltsführung – § 104 KVG LSA
Die gemäß § 104 KVG LSA festgelegten Regelungen während der vorläufigen Haushaltsführung wurden bis auf die nachfolgend aufgeführten Mittelbereitstellungen eingehalten.

- *Produkt 11.17.11.00 – Grundstücksverkehr / Sachkonto 02210000 – Landwirtschaftliche Flächen – Haushaltsansatz 0,00 EUR*

Hier erfolgte ein Grundstückstausch im Ortsteil Wettelrode. Im Antrag wird eine rechtliche Verpflichtung bzw. Unaufschiebbarkeit des Grundstückstausches nicht dargestellt und auch nicht begründet.
Folglich stand die Bereitstellung von Haushaltsmitteln i. H. v. 1.600,00 EUR während der vorläufigen Haushaltsführung nicht im Einklang mit § 104 KVG LSA.

Stellungnahme:
Um der Forderung des damaligen Investors zur Klärung der offenen Vorgänge aus den 90-iger Jahren zur Gesamtproblematik „Heerweg Wettelrode" nachzukommen, waren die finanziellen Mittel zum damaligen Zeitpunkt zwingend erforderlich.

- *Produkt 25.32.01.00 – Europa-Rosarium / Sachkonto 52550000 – Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens – Haushaltsansatz 1.800,00 EUR*

Die Maßnahme, Erwerb von Fledermausnistkästen, steht grundsätzlich im Einklang mit § 104 KVG LSA. Der Auftrag wurde jedoch vor der Genehmigung der Mehraufwendungen durch den Oberbürgermeister ausgelöst. Als Begründung wurde die Einhaltung von verschiedenen Fristen aufgeführt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Aufträge erst nach der Erteilung der Genehmigung durch das zuständige Organ ausgelöst werden dürfen, da ansonsten eine Ermächtigung hierzu nicht vorliegt.

Stellungnahme:
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Beschaffung stand in Zusammenhang mit der Umgestaltung des Stadteingangs des Rosariums.

- *Produkt 51.10.01.00 – Grundstücke in Entwicklung / Sachkonto 1552 – Haushaltsansatz 0,00 EUR*

Hier wurden über den Stadtrat für die Regulierung von Eigentumsverhältnissen im Gebiet des Industrieparks Mitteldeutschlands (IPM) über die Geltendmachung von Vorkaufsrechten außerplanmäßige Haushaltsmittel i. H. v. 60.000,00 EUR am 09.06.2015 im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung bereitgestellt. Tatsächlich wurden jedoch nur 46.943,73 EUR außerplanmäßig aufgewendet.
Mit Blick auf § 104 KVG LSA ist während der vorläufigen Haushaltsführung ein strenger Maßstab anzusetzen. Nach Ansicht der Rechnungsprüfung wäre der Erwerb auf schiebbar gewesen wäre – zumindest bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung am 27.06.2015.

Stellungnahme:
Im Rahmen der Sonderstadtratssitzung am 07.05.2015 hat der Stadtrat die Verwaltung beauftragt, die zur Regulierung von Eigentumsverhältnissen im Gebiet des Industrieparks Mitteldeutschland zwingend erforderlichen Grundstücke über die Geltendmachung von Vorkaufsrechten zu erwerben bzw. freihändige Grunderwerbe zu tätigen bzw. Tauschverträge abzuschließen. Aufgrund des damaligen potenziellen Investors war der notwendige Grunderwerb unaufschiebbar.

Seite 15 ff
Über- und außerplanmäßige Aufwendungen – § 105 KVG LSA
Die gemäß § 105 Abs. 1 KVG LSA geforderte Unabweisbarkeit lag – mit Ausnahme der nachfolgend aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen – bei allen geprüften Anträgen vor und war nicht zu beanstanden.

- *Produkt 11.11.01.00 – Verwaltungssteuerung / Sachkonto 5281 – Aufwendungen für den Verbrauch von Vorräten – Haushaltsansatz 0,00 EUR*

Hier wurden 500 Exemplare des Buches „Bürgermeister der Stadt Sangerhausen" außerplanmäßig erworben. Eine Unabweisbarkeit der Beschaffung liegt nach Ansicht der Rechnungsprüfung keinesfalls vor.
Die außerplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln i. H. v. 10.000,00 EUR für Bücher steht nicht im Einklang mit § 105 KVG LSA.

Stellungnahme:
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zukünftig beachtet.

- *Produkt 28.10.01.00 – Heimat- und sonstige Kulturpflege / Sachkonto 5271 – Haushaltsansatz 300,00 EUR*

Für freiwillige Leistungen (u. a. Fete de la Musique, Tag des Ehrenamtes, Budgets für Ortsteilbürgermeister) sind überplanmäßige Aufwendungen i. H. v. insgesamt 4.121,09 EUR entstanden. Aus dem Antrag geht hervor, dass bereits Rechnungen vorlagen, die beglichen werden mussten – demnach liegt nunmehr eine „hausgemachte" Unabweisbarkeit gemäß § 105 KVG LSA vor.

Es wird darauf hingewiesen, die entsprechenden Haushaltsansätze sorgfältig zu planen, zumal es sich hierbei um regelmäßig jährlich stattfindende freiwillige Kulturveranstaltungen handelt und somit grundsätzlich eine hohe Planungssicherheit besteht.

Stellungnahme:
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zukünftig beachtet.

- *Produkt 55.11.01.00 – Öffentliches Grün, Landschaftsbau / Sachkonto 0811 – Haushaltsansatz 0,00 EUR*

Es wurden außerplanmäßige Mittel i. H. v. 1.000,00 EUR für die Errichtung eines Zaunes für die Hundewiese durch den Oberbürgermeister bereitgestellt. Hierbei handelt es sich um keine pflichtige Aufgabe, eine Unaufschiebbarkeit oder gar rechtliche Verpflichtung gemäß § 105 KVG LSA lässt sich nicht erkennen. Im Rahmen des Jahresabschlusses erfolgte die Umbuchung in den Ergebnishaushalt, Sachkonto 5221.
Die Haushaltsmittel wurden entgegen geltendem Haushaltrecht zur Verfügung gestellt. § 105 KVG LSA wurde nicht beachtet.

Stellungnahme:
Im Rahmen eines Pilotprojektes für bürgerschaftliches Engagement wurde hier auf Basis einer Vereinbarung zwischen Stadt und Bürgern eine Hundewiese errichtet. Hierbei stellte die Stadt das Gelände nebst Einfriedung zur Verfügung, die Unterhaltung und Pflege sollte über die private Initiative erfolgen. Auch der Aufbau des Zaunes erfolgte weitestgehend in privater Eigenleistung.

- *Produkt 51.10.01.00 – Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen / Sachkonto 1552 – Grundstücke in Entwicklung – Haushaltsansatz 0,00 EUR*

Für die Erweiterung des Gewerbegebietes „An der Wasserschluft" wurden insgesamt 350.000,00 EUR entsprechend der Zuständigkeiten über den Stadtrat außerplanmäßig zur Verfügung gestellt, von welchen 239.381,44 EUR tatsächlich angeordnet worden sind. Aus welchen Gründen die Mittel letztlich nicht ausgeschöpft worden sind, bleibt unklar.
Eine rechtliche Verpflichtung zum Kauf der Grundstücke im Jahr 2015 lässt sich aus Sicht der Rechnungsprüfung nicht begründen. Die Ausübung von Vorkaufsrechten begründet keine rechtliche Verpflichtung. Auch eine Unaufschiebbarkeit bzw. besondere Dringlichkeit des Kaufes der Grundstücke i. S. d. § 104 KVG LSA lässt sich aus Sicht der Rechnungsprüfung nicht begründen.
Die Beweggründe des Handelns der Stadt Sangerhausen sind zwar nachvollziehbar – rechtfertigen jedoch nicht die Bereitstellung von außerplanmäßigen Haushaltsmitteln gemäß § 105 KVG LSA.

Stellungnahme:
Die finanziellen Mittel zur Erweiterung des Gewerbegebietes, einschließlich des notwendigen Grunderwerbs sowie Leitungsumverlegungen usw., waren zum damaligen Zeitpunkt zwingend zur Sicherstellung und den Verbleib der MiFa Bike GmbH am Standort Sangerhausen erforderlich.

Seite 29
Wald- und Forstflächen
Zu den Wald- und Forstflächen zählt der Grund und Boden, welcher forstwirtschaftlich genutzt wird.
In dieser Bilanzposition kam es zu einer saldierten Bestandsminderung von 390,00 EUR.
Die Prüfung der Bestandsveränderung erfolgte in Stichproben.

- *Anlagenummer 24074: Waldflächen Grillenberg – 2036-3-231/154#1-RNA Wald- und Forstflächen-d*

Hier wurden per Vermögenszuordnungsvereinbarung zwischen dem Landesforstbetrieb Sachsen-Anhalt und der Stadt Sangerhausen Waldflächen in der Gemarkung Grillenberg an das Land übertragen. Es kam zu einem Abgang i. H. v. 530,30 EUR.
Bei der Prüfung wurde festgestellt, dass die entsprechende Vereinbarung bei der Stadt Sangerhausen nicht mehr auffindbar war. Der Grund hierzu war nicht mehr nachzuvollziehen. Aufgrund der Geringfügigkeit erfolgt jedoch keine Beanstandung.
Es wird darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der Aufbewahrung derartiger Unterlagen besondere Sorgfalt herrschen muss. Diese Unterlagen sind wesentlicher Bestandteil der Dokumentation der Verwaltungsabläufe und für eine Prüfung durch Dritte unbedingt vorzuhalten.

Stellungnahme:
Der Hinweis wird vom zuständigen Fachdienst künftig beachtet.

Seite 33
Grund und Boden des Infrastrukturvermögens
Beim Grund und Boden des Infrastrukturvermögens kam es zu einer saldierten Bestandserhöhung von 10.809,22 EUR.
Hierbei führten u. a. Flurstücksfortschreibungen, die Regulierung von Verkehrsflächen aufgrund von Vereinbarungen zwischen der Stadt Sangerhausen und dem Land Sachsen-Anhalt, sowie Käufe und Verkäufe zur Grundstücksregulierung zu Bestandsänderungen.
Die Prüfung erfolgte in Stichproben.

- *Anlagenummern 41458 – 41459, 41485, 41505, 41512, 41697 – 41698: Verkauf von (Teil-)Verkehrsflächen in der Gemarkung Oberröblingen*

Im Jahr 2015 erfolgte der Verkauf mehrerer (Teil-)Verkehrsflächen zur Durchführung der Baumaßnahme für den Neubau der Bundesfernstraße A 71 an die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.
Der Verkaufspreis deckte nicht die Buchwerte, so dass entsprechende außerordentliche Aufwendungen i. H. v. 3.825,43 EUR entstanden sind. Diese wurden im Sachkonto 5911 korrekt gebucht. Nach Rücksprache mit dem zuständigen Fachdienst wurde in diesem Fall mit Blick auf Aufwand und Nutzen auf eine m²-genaue Aufteilung des Verkaufsverlustes verzichtet. In diesem Fall kann Verfahrensweise nachvollzogen werden und wird nicht beanstandet.
Es wird dennoch darauf hingewiesen, dass Verluste generell entsprechend der m²-Zahlen auf die einzelnen Anlagen aufzuteilen sind.

Stellungnahme:
Der Hinweis wird generell berücksichtigt, jedoch immer unter Betrachtung von Aufwand und Nutzen.

Seite 60 ff
8.2 Kassenprüfungen
Es wird wiederholt darauf hingewiesen, dass es aus Sicht der Rechnungsprüfung fraglich ist, ob die bisher durch den Kassenaufsichtsbeamten getätigten Handlungen in Bezug auf die Kassenaufsicht angemessen und ausreichend sind.
Die Rechnungsprüfung ist weiterhin der Auffassung, dass der Hauptverwaltungsbeamte eigene Schwerpunkte in Bezug auf Kontrollart, -intensität und -häufigkeit setzen muss, um seiner individuellen Verantwortung für die Kasse gemäß 116 Abs. 6 KVG LSA i. V. m. § 1 Abs. 3 KomKBVO gerecht zu werden.
Sowohl die Kassenaufsicht als auch das Rechnungsprüfungsamt haben das Recht und die Pflicht zur dauernden Überwachung der Kasse und zur Vornahme von Kassenprüfungen. Es handelt sich jeweils um rechtliche Ermächtigungen, die getrennt voneinander bestehen und eine eigene Rechtsposition des Bediensteten für die Kassenaufsicht wie auch des Rechnungsprüfungsamtes begründen.

Stellungnahme:
Den Hinweisen des Rechnungsprüfungsamtes wird Rechnung getragen. Der Hauptverwaltungsbeamte hat einen eigenen Kassenaufsichtsbeamten bestellt, der ab dem Haushaltsjahr 2021 in Umsetzung der Hinweise tätig wird.

Seite 61 ff
8.3 Vergabeprüfungen
VOB-Bereich

- *Vergabe „Sanierung Jacobstraße Lose 0 bis 8" –Risikosumme = Vergabesumme 221.800,57 EUR*

Die Vergabe konnte vom Rechnungsprüfungsamt nicht befürwortet werden.

„Das Vergabeverfahren ist durchaus noch vor Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist ... zum Erfolg zu führen, wenn den Hinweisen des Rechnungsprüfungsamtes gefolgt wird und sogleich entsprechend gehandelt wird"[1]

Ob und inwieweit die Hinweise des Rechnungsprüfungsamtes umgesetzt worden sind, entzieht sich mangels Mitteilung durch die Verwaltung unserer Kenntnis.

- *Vergaben „Stadteingang Europa-Rosarium" – Lose 2.1/2.2 bis 9, 13, 14, 16, 17 – Risikosumme = Vergabesummen 695.230,86 EUR*

Die Finanzierung der ausgeschrieben Leistungen war zum Zeitpunkt Ausschreibungen nicht gegeben.
Die Beschlussfassung der Haushaltssatzung erfolgte in der Ratssitzung am 05.03.2015. Mangels Haushaltsgenehmigung des Landkreises befand sich die Stadt Sangerhausen zum Zeitpunkt der Ausschreibungen in der sog. vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 104 KVG LSA. Teilweise wurde sogar noch vor Beschlussfassung der Haushaltssatzung 2015 im Stadtrat mit den Ausschreibungen einzelner Lose begonnen.
Demnach durfte sie Aufwendungen entstehen lassen Auszahlungen leisten, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind. Sie durfte insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Investitionsleistungen, für die im Haushaltsplan des Vorjahres Finanzposten oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen.
Zu den ausgeschriebenen Leistungen gab es keine rechtliche Pflicht der Kommune. Sie war auch nicht unaufschiebbar um notwendige Aufgaben fortzusetzen. Es handelte sich auch nicht um eine bereits begonnene Maßnahme. Verstoß gegen § 2 Abs. 5 VOB/A.
Weiterhin wurde im Vergabeverfahren für die Lose 2.1 und 2.2 das Verbot der Wettbewerbsbeschränkung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A nicht berücksichtigt. *„Das geht aus der Bieterliste hervor, in dieser verbleiben ausschließlich ortsansässige Unternehmen (auf Stadt Sangerhausen eingegrenzt), welche zur Angebotsabgabe aufgefordert wurden. Das Verbot der regionalen Bevorteilung ist ein Spezialfall des Gleichbehandlungsgrundsatzes, der zur Klarstellung nochmals gesondert in die VOB/A eingeführt ist. Die Berücksichtigung sogenannter vergabefremder Kriterien stellt eine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes dar, weil damit bestimmte Bewerberkreise ohne sachlichen – auftragsbezogenen – Grund bevorzugt werden. Das Vergaberecht ...dient vordringlich der wirtschaftlichen Beschaffung. Dabei soll nach den einschlägigen haushaltsrechtlichen Vorschriften der konkrete Beschaffungsvorgang im Mittelpunkt stehen."*[2]

---

[1] Auszug aus Prüfbericht des RPA vom 18.05.2015
[2] Auszug aus Prüfbericht des RPA vom 26.03.2015

Im Vergabeverfahren für Los 16 – Dachdeckerarbeiten – war auffällig, „...dass die ausgeschriebene Leistung nicht in Fachlose getrennt vergeben oder ausgeschrieben wird, wie es § 5 Abs. 2, Satz 1 VOB/A festlegt. Die zu vergebende(n) Leistung(en) umfassen 2 zulassungspflichtige Gewerke des Handwerks gemäß Anlage A der HwO, nämlich das Zimmerer- und Klempnerhandwerk. Beide Gewerke sind ... nicht etwa nur ergänzende Leistungen des anderen Gewerks, sondern getrennte, selbstständige Leistungen."[3]
Zu den Vergabeprüfungen den Stadteingang betreffend – hier mit Blick auf die Nichtbefürwortung wegen nicht vorhandener Haushaltsmittel – wurde vom ausschreibenden Fachbereich am 10.04.2015 dargelegt, dass die Vergaben Fortführungsmaßnahmen der Baumaßnahme Stadteingang darstellen. Die Baumaßnahme Stadteingang sei noch nicht beendet gewesen, obwohl ein längerer Zeitraum zwischen der letzten Bautätigkeit und der jetzigen Weiterführung gegeben war.
Eine unzulässige Beschränkung des Wettbewerbs wurde ebenfalls zurückgewiesen.

VOL-Bereich

- *Vergabe „Containerstellung und Entsorgung von Friedhofsabfällen" – Risikosumme = Vergabesumme 35.307,30 EUR*

Hier wurde eine Dienstleistung beschränkt ausgeschrieben. Bei beschränkten Ausschreibungen sind die Nachweise zur Feststellung der Fachkunde. Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit, also die Eignungsprüfung gemäß § 5 Abs. 3 VOL/A, vor Aufforderung zur Angebotsabgabe zu prüfen. Sind Unternehmen bei einer beschränkten Ausschreibung zur Angebotsabgabe aufgefordert worden, können sie i. d. R. nach Angebotsabgabe wegen nicht gegebener Eignung nicht mehr ausgeschlossen werden.
Bei der vorliegenden Vergabe erfolgte die Prüfung der Eignung erst nach der Angebotsabgabe.
„Es sind generell nur solche Bewerber zur Angebotsabgabe aufzufordern, deren Eignung vorab durch die ausschreibende Stelle festgestellt bzw. geprüft worden ist."[4]
Es erfolgte – trotz Erreichen der Wertgrenze von 25.000,00 EUR (netto) keine Anwendung des Landesvergabegesetzes Sachsen-Anhalt (LVG LSA).
„Das LVG LSA ist für Dienst- und Lieferleistungen ab einem Auftragswert von 25.000,00 EUR (netto) anzuwenden."

- *Vergabe „Pflege von Hecken und Gehölzen" – Risikosumme = Vergabesumme 9.877,73 EUR"*
- *Vergabe „Pflege von Bodendeckern und Rosen in Verkehrsflächen" – Risikosumme = Vergabesumme 9.854,16 EUR"*
- *Vergabe „Pflege von Straßenbegleitgrün/Gehölzen" – Risikosumme = Vergabesumme 9.896,04 EUR*
- *Vergabe „Pflege von Rosen in Schmuckbeeten" – Risikosumme = Vergabesumme 9.974,58 EUR*

Diese Dienstleistungen wurden in vier voneinander unabhängigen freihändigen Vergabeverfahren vergeben.
„Im Ergebnis der Prüfung der Vergabeart ist festzustellen, dass die Leistungen im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung mit Bildung von (Fach-)Losen hätten vergeben werden müssen."
Bereits mit Prüfbericht vom 22.05.2014 zu den Vergaben des Vorjahres wurde selbige Feststellung mit einer Prüfbemerkung getroffen.

---

[3] Auszug aus Prüfbericht des RPA vom 09.04.2015
[4] Auszug aus Prüfvermerk des RPA vom 09.02.2015

In diesem Jahr wurde erneut falsch gehandelt. Die Wertgrenzen für die Wahl der Vergabeart, welche durch den Stadtrat in Form der Vergabeordnung festgelegt worden sind, wurden wissentlich umgangen.
Darüber hinaus ist ab einem geschätzten Auftragswert von 25.000,00 EUR (netto) die Anwendung des Landesvergabegesetzes zwingend."[5]

Gemäß § 16 Abs. 6 VOL/A verlangen die Auftraggeber vom Bieter Aufklärung, wenn ein Angebot im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung ungewöhnlich niedrig ist. Ein Missverhältnis wird regelmäßig dann angenommen, wenn sich ein prozentualer Abstand zum Angebot des nächstplatzierten Bieters von 10 % der Gesamtauftragssumme ergibt.
Bei allen Vergabevorgängen lagen die Angebote des Bestbieters mit Abweichungen von jeweils ca. 41% unter den Angeboten des nächstgünstigeren Bieters.
„Es ist gemäß § 16 Abs. 6 S. 1 VOL/A vom Bieter Aufklärung über den Angebotspreis zu verlangen, da auf Angebote, deren Preis in offenbaren Missverhältnis zur Leistung steht, der Zuschlag nicht erteilt werden darf."[6]

Stellungnahme zusammenfassend für die o.a. Vergabevermerke:
Mit Einrichtung der Zentralen Vergabestelle als fach- und sachkundige Organisationseinheit ist hier nunmehr eine Qualifizierung erfolgt, welche die Fachdienste umfassend und ausführlich berät und auch die Vergaben in überaus gründlicher Manier für die Fachdienste durchführt. Somit ist gewährleistet, dass die zukünftigen Vergaben rechtskonform ausgeführt werden.

- *Vergabe „Lieferung von Büromaterial und –papier – Los 1 - Büropapier" – Risikosumme = Vergabesumme 6.353,10 EUR*

Bei dieser beschränkten Ausschreibung wurde ein Bieter zur Angebotsabgabe aufgefordert, der offensichtlich nicht geeignet war.

„Es wurde die Vergabeart der Beschränkten Ausschreibung mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb ausgewählt. „Der vorgeschaltete Teilnahmewettbewerb dient dazu, die Eignungsvoraussetzungen der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit vor der eigentlichen Angebotsabgabe bei den Bewerbern zu ermitteln und entsprechende Nachweise, …, von ihnen zu verlangen."[7]
D. h., es dürfen bei einer solchen Vergabeart lediglich die Bewerber zur Angebotsabgabe aufgefordert, werden, die entsprechende Nachweise im Vorfeld der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes erbracht haben.
Die Firma Weinreich Office GmbH hätte nicht zur Angebotsabgabe aufgefordert werden dürfen. Dass der geforderte Nachweis nicht nachgereicht worden ist, führte schließlich zum Ausschluss von der Wertung gemäß § 16 Abs. 3 VOL/A."[8]

Stellungnahme:
Die notwendigen Nachweise zur Beurteilung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit wurden im Rahmen der Ausschreibung mit Zusendung der Unterlagen abverlangt. Die Fachkunde wurde insoweit im Rahmen der fachlichen Prüfung begutachtet. Nach erfolgtem Hinweis seitens des Rechnungsprüfungsamtes wird dieser umgesetzt.

---

[5] Auszug aus Prüfvermerk des RPA vom 31.03.2015
[6] Auszug aus Prüfvermerk des RPA vom 31.03.2015.
[7] Kulartz/Marx/Portz/Prieß, Kommentar zur VOL/A, 3. Auflage, Werner Verlag, 2014, S.85.
[8] Auszug aus Prüfvermerk des RPA vom 15.12.2015

Ingenieur- und Honorarverträge

- *Vertrag „Erstellung einer Machbarkeitsstudie über eine Veränderung der Gewässerführung im Bereich Roseninsel (Gewässerbett Gonna)" – Risikosumme = Vergabesumme 6.472,41 EUR*

Es erfolgte keine Befürwortung des Vertrages.
Mit Beschluss Nr. 09-12/15 der 9. Sanierungsausschusssitzung vom 16.09.2015 wurden für die besagte Machbarkeitsstudie Mittel i. H. v. 5.100,00 EUR aus dem Sanierungsvermögen des Treuhänders zur Verfügung gestellt. Dieser Beschluss hat Bindungswirkung für die Verwaltung. Nun sollte ein Vertrag mit einer Honorarhöhe von 6.472,41 EUR ohne hinreichende Mittelbereitstellung abgeschlossen werden. *„Der Bindungscharakter von Beschlüssen eines beschließenden Ausschusses ginge verloren, wenn es der Verwaltung erlaubt wäre, abweichend vom Beschluss zu handeln."*[9]

Stellungnahme:
Auf den Beschluss Nr. 09-12/15 i. H. v. 5.100,00 € folgten noch zwei weitere Beschlüsse (Kostenrahmenerhöhungen):

Nr. 12.27/16 i.H.v. 1.400,00 € (vom 20.01.2016)
Nr. 16.23/16 i.H.v. 690,00 € (vom 16.08.2016)

Die erforderlichen Finanzmittel wurden somit vom Sanierungsausschuss zur Verfügung gestellt.

- *Verträge „6. Änderung Flächennutzungsplan Ortsteil Grillenberg", Risikosumme = Vergabesumme 5.702,72 EUR, „Vertrag über Umweltbericht", Risikosumme = Vergabesumme 7.726,91 EUR und „Erarbeitung des Bebauungsplanes mit Begründung – Nr. 2 „Hühnerberg" im Ortsteil Grillenberg" – Risikosumme = Vergabesumme 7.791,88 EUR*

Die Verträge wurden nicht befürwortet, da hier ein Verstoß gegen die HOAI i. F. einer nicht begründeten Mindestsatzunterschreitung vorlag.

Stellungnahme:
Die damalige Entscheidung kann aus heutiger Sicht nicht mehr nachvollzogen werden, so dass eine Stellungnahme nicht möglich ist.

- *Vertrag über die Koordinierung von Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen für die Sanierung der Jacobstraße – Risikosumme = Vergabesumme 3.748,50 EUR*

Im Ergebnis der Prüfung der freihändigen Vergabe wurde festgestellt, dass der Zuschlag nicht an den Bestbieter erteilt werden sollte. Es wurden keine plausiblen Gründe für eine Abweichung vom Grundsatz der Zuschlagserteilung an den günstigsten Bieter bei gleicher Eignung dokumentiert. Dabei kam es zu Mehraufwendungen i. H. v. 1.000,00 EUR:

Stellungnahme:
Die damalige Entscheidung kann aus heutiger Sicht nicht mehr nachvollzogen werden, so dass eine Stellungnahme nicht möglich ist.

- *Vertrag „Überarbeitung des Bebauungsplanes Nr. 26 – Industriepark Mitteldeutschland n-Spezieller Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag gemäß §§ 44 BNatSchG" – Risikosumme = Vergabesumme 26.804,75 EUR*
- *Vertrag „Überprüfung und entsprechende Anpassung des Bebauungsplanes Nr. 26 – Industriepark Mitteldeutschland" – Risikosumme = Vergabesumme 75.208,82 EUR*

---

[9] Auszug aus Prüfvermerk des RPA vom 15.12.2015

- *Vertrag „Überarbeitung des Bebauungsplanes Nr. 26 – Industriepark Mitteldeutschland – Fachbeitrag" – Risikosumme = Vergabesumme 38.322,17 EUR*

Die Vergaben der drei Aufträge konnten aufgrund fehlender Haushaltsansätze im Jahr 2015 nicht befürwortet werden.
Hierzu wurde am 13.05.2015 durch den Oberbürgermeister eine Eilentscheidung getroffen, mit welcher die Mehraufwendungen bereitgestellt worden. Die Maßnahmen wurden als dringende Maßnahmen i. S. d. § 65 Abs. 4 KVG LSA deklariert. Dem Hauptausschuss wurde die Eilentscheidung am 10.06.2015 zur Zustimmung vorgelegt.
Eine Deckung der außerplanmäßigen Aufwendungen/Mehraufwendungen (Genehmigung Haushalt 2015) war zum Zeitpunkt des Beginns der gegenseitigen vertraglichen Verpflichtungen nicht darstellbar.

Stellungnahme:
Die Planungen waren dringend erforderlich aufgrund des Ansiedlungswillens des damaligen potenziellen Investors.

- *Honorarverträge „Lenkungsrunde Stadtentwicklung Sangerhausen" und „Koordinierungsrunde Stadtumbau Sangerhausen" – Risikosummen = Vergabesummen 12.874,85 EUR und 19.300,00 EUR*

Im Ergebnis der Prüfung konnte keine Befürwortung der Verträge erfolgen, da sich die Stadt Sangerhausen mangels genehmigter Haushaltssatzung in der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 104 Abs. 1 KVG LSA befand.
Auf die „Dienstliche Verfügung-Haushaltsjahr 2015" des Oberbürgermeisters vom 19.01.2015 wurde ebenfalls Bezug genommen.

Stellungnahme:
Die Lenkungs- und Koordinierungsrunden finden im Rahmen des Städtebauförderprogramms (ehem.) StadtumbauOst statt vor dem gesetzlichen Hintergrund, dass die Förderung in den Stadtumbaugebieten (und auch in der Altstadt) als begonnene Maßnahme gilt und aufgrund dessen auch in Zeiten ohne genehmigter Haushaltssatzung fortgeführt werden können und auch müssen. Die Lenkungs- und Koordinierungsrunden dienen der Fortschreibung des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes und somit der weiteren Beantragung von Fördermitteln für die Instandsetzung der städtischen Infrastruktur. Hier ist somit der Effekt der langfristigen Strategie als wesentlich sinnhafter für die Haushaltskonsolidierung zu betrachten.

- *Vergabe Planungsleistungen – Instandsetzung Gonnamauer im Bereich „Am Mühlendamm" bis „Karl-Miehe-Straße" 2. BA – Trag- und Ingenieurbauwerk; Risikosumme = Vergabesumme 70.535,24 EUR, Beschluss HA am 11.02.2015*

Durch eine alternative Berechnung des Honorars für die örtliche Bauüberwachung in Anlehnung an eine Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie in Vorbereitung der HOAI 2013 ergab sich eine Honorareinsparung i. H. v. 1.121,02 EUR.

Stellungnahme:
Wird bei künftigen Vertragsgestaltungen beachtet.

i. V.

Sven Strauß
Oberbürgermeister

07.10.2021